



Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme nach Ladesäulenverordnung (LSV)

Mindestanforderungen an punktuellen (Ad-hoc) Laden nach LSV

Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das **punktuellen Laden** zu ermöglichen. Punktuellen Aufladen bedeutet, dass der Kunde den Ladepunkt spontan (ad-hoc) nutzen kann, ohne eine dauerhafte Vertragsbeziehung mit dem Betreiber eingehen zu müssen, vgl. § 2 Nr. 9 LSV.

Für den Fall des bargeldlosen Zahlungsvorganges unterscheiden sich die Mindestanforderungen der LSV je nach Datum der erstmaligen Inbetriebnahme des Ladepunktes bzw. der öffentlichen Zugänglichkeit.

Die Mindestanforderung der LSV an das Ad-hoc Laden sieht vor, dass mindestens eine der folgenden Nutzungs- und Zahlungsmöglichkeiten an der Ladeeinrichtung angeboten wird, vgl. § 4 LSV:

- 1. Keine Authentifizierung zur Nutzung:**
 - a) **Kostenlose Nutzung** oder
 - b) **Nutzung gegen Bargeldzahlung**

oder

| 2. Authentifizierung zur Zahlung und bargeldloser Zahlungsvorgang: | |
|---|--|
| Datum der Inbetriebnahme/öffentlichen Zugänglichkeit der Ladeeinrichtung | Zahlungssysteme |
| Vor dem 1. Juli 2024 | Über ein gängiges Kartenzahlungssystem (Kredit- oder Debitkarte) oder ein gängiges, webbasiertes Zahlungssystem , welches mindestens über einen kostenlosen Zugang erreichbar ist (z. B. Webapplikation ohne zusätzliche Registrierung) |
| Ab dem 1. Juli 2024 | NFC-Leser zur kontaktlosen Authentifizierung mit NFC-fähiger Kredit- und Debitkarte |

Darüber hinaus können weitere Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme angeboten werden.

Ladepunkte, die vor dem 14. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind, sind von den Anforderungen nach § 4 LSV ausgenommen.

Anzeige der Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme

Bei der Anzeige öffentlicher Ladepunkte bei der Bundesnetzagentur ist anzugeben welche Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme an der Ladeeinrichtung angeboten werden, die mindestens die Anforderungen an das punktuelle Laden nach LSV erfüllen.

Zusätzlich können weitere an der Ladeeinrichtung angebotenen Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme gemeldet werden.

Folgende Authentifizierungsverfahren und Bezahlssysteme können im Rahmen der Anzeige angegeben werden:

Authentifizierungsverfahren

- Keine Authentifizierung
- Kartenlesegerät
- NFC-Leser
- Webbasiert (mobile Webseite oder App)
- RFID-Karte
- Plug & Charge
- Sonstige Verfahren

Bezahlssysteme

- Kostenlos
- Bargeld
- Kreditkarte
- Debitkarte
- gängiger Online-Zahlungsdienst

Sofern Sie der Einverständniserklärung zur Veröffentlichung Ihrer Daten zugestimmt haben, werden Ihre Angaben in der Liste der Ladesäulen und zukünftig in der Ladesäulenkarte der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de/ladesaeulenkarte) mit angezeigt.